



Pensionskasse ■ Optik ■ Photo ■ Edelmetall
Ein Vorsorgewerk von proparis

Pensionskasse Optik/ Photo/ Edelmetall

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

Entschädigungs- reglement

In Kraft seit:	1. Januar 2026
Beschlossen durch:	Versicherungskommission der Pensionskasse Optik/Photo/Edelmetall am 20. November 2025
Genehmigt durch:	den Stiftungsrat am 11. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ART. 1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH	3
ART. 2. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG	3
2.1 Für den Präsidenten.....	3
2.2 Für die übrigen Mitglieder der Versicherungskommission.....	3
ART. 3. TAGGELDER	3
ART. 4. REISESPESEN.....	3
4.1 Grundsatz.....	3
4.2 Bahnreisen / Taxifahrten	3
4.3 Benutzung von Fahrzeugen.....	3
ART. 5. ABRECHNUNG	4
ART. 6. INKRAFTTRETEN	4

ART. 1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Zur transparenten und einheitlichen Entschädigung für die Arbeitsleistung ihrer Mitglieder erlässt die Versicherungskommission der PK Optik / Photo / Edelmetall dieses Entschädigungsreglement. Die Entschädigungen sind damit abschliessend geregelt.

ART. 2. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG

Für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Sitzungen erhalten der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder der Versicherungskommission eine jährliche Pauschalentschädigung in der Höhe von:

Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Versicherungskommission

2.1 Für den Präsidenten	CHF	4'500 p.a.
2.2 Für die übrigen Mitglieder der Versicherungskommission	CHF	1'500 p.a.

Die Pauschalentschädigungen sind nicht kumulierbar.

ART. 3. TAGGELDER

Der Präsident und die Mitglieder der Versicherungskommission beziehen für jede offizielle Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Taggeld in der Höhe von CHF 400. Das gleiche Taggeld steht ihnen für die Mitwirkung in Ausschüssen, für die Teilnahme an der Stiftungsversammlung sowie für die von der PK Optik/ Photo/ Edelmetall oder von proparis organisierten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu, sofern nicht bereits eine andere Entschädigung innerhalb von proparis dafür geltend gemacht wird.

Mit dem Taggeld werden sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sitzung wie Vorbereitung, Aktenstudium, Reisezeit usw. abgegolten.

ART. 4. REISESPESEN

- 4.1 Grundsatz** Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Ist der Wohnort näher zum Sitzungsort als der Arbeitsort, so gilt der kürzere Weg als Berechnungsgrundlage.
- 4.2 Bahnreisen / Taxifahrten** Den Mitgliedern der Versicherungskommission werden für Sitzungen ein ganzes Erstklassbillet von ihrem Arbeits-/Wohnort zum Ort der Sitzung und zurückvergütet. Auslagen für Taxifahrten werden nur in dringenden und begründeten Fällen vergütet.
- 4.3 Benutzung von Fahrzeugen** Wird für Reise vom Arbeits-/Wohnort zum Ort der Sitzung und zurück das Privatfahrzeug benutzt, so wird eine Kilometerentschädigung entrichtet. Die Benutzung von Privatfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Die entsprechenden Risiken sind durch die jeweiligen Entschädigungen abgegolten.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70 pro km

ART. 5. ABRECHNUNG

Die Auszahlung der Pauschalentschädigungen, Taggelder und Spesen an den Präsidenten und an die Kommissionsmitglieder erfolgt in der Regel jährlich nachschüssig aufgrund der protokollierten Anwesenheiten an den Sitzungen sowie aufgrund der eingereichten Belege.

Von den Pauschalentschädigungen und Taggeldern für Kommissionsmitglieder vor dem 64. bzw. 65. Altersjahr werden die gesetzlichen AHV/IV/ALV-Beiträge abgezogen, sofern die pro Kalenderjahr ausbezahlten Entschädigungen den Grenzbetrag von Art. 19 AHVV übersteigen (Stand per 01.01.2025: CHF 2'500). Für Kommissionsmitglieder nach dem 64. resp. 65. Altersjahr werden nur für jenen Teil der pro Kalenderjahr ausbezahlten Entschädigungen AHV/IV/ALV-Beiträge abgezogen, der den Grenzbetrag von Art. 6quater AHVV übersteigt (Stand per 01.01.2025: CHF 16'800).

Die Auszahlung der Pauschalen, der Taggelder, der weiteren Entschädigungen erfolgt zuzüglich der darauf zu entrichtenden MwSt., sofern sie über den Arbeitgeber eines Mitgliedes der Versicherungskommission oder über seine Firma abgerechnet werden

ART. 6. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen und Vereinbarungen zu diesem Thema.